

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per Email an team.s@bmj.gv.at
und begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 13.05.2016

Mag.Sch

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Österreichische Ärztekammer nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz (StRÄG) 2015 wurde das Medizinalpersonenprivileg in Hinblick auf § 88 StGB wieder eingeführt. Dies wird laut der Materialien damit begründet, dass es die verantwortungsvolle Tätigkeit von Angehörigen der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe mit sich bringt, „dass schon allein aufgrund dieser Tätigkeit ein erhöhtes Risiko der Verwirklichung einer fahrlässigen Körperverletzung besteht.“ Angehörige dieser Berufsgruppe sollen somit dann nicht wegen fahrlässiger Körperverletzung strafbar sein, wenn die Körperverletzung (fahrlässig) in Ausübung des Berufes zugefügt wurde und es sich nicht um eine schwere Körperverletzung im Sinne des § 83 Abs 3 StGB handelt.

Die Privilegierung für Angehörige der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe berücksichtigt somit das hohe Risiko der medizinischen Tätigkeit im Ergebnis strafbarkeiteinschränkend. Dieser Gedanke wurde allerdings in Hinblick auf eine Diversionsmöglichkeit für die Fälle von § 80 StGB – obwohl bereits mehrfach diskutiert und gefordert – nicht berücksichtigt:

Die diversionelle Erledigung ärztlicher Behandlungsfehler wäre unter dem Blickwinkel des Qualitätsmanagements von besonderem Vorteil, zumal es dadurch Anreiz für den Beschuldigten gäbe, bei der Fehleranalyse aktiv mitzuwirken.

Die Österreichische Ärztekammer regt daher die Schaffung der Möglichkeit der diversionellen Erledigung auch für die fahrlässige Tötung (§80 StGB) in Zusammenhang mit ärztlichen Behandlungsfehlern an.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Artur Wechselberger
Präsident

Weihburggasse 10-12, A-1010 Wien, Austria, Tel.: +43 (1) 51406, Fax: 3042 Dw, post@aerztekammer.at, www.aerztekammer.at
DVR: 0057746, Konto: 50001120000, BLZ: 18130, IBAN: AT91 1813 0500 0112 0000, BIC: BWFBATW1, die ärztekammer, Wien